

Kurzpausen sind geschützt

Nach § 4 ArbZG (Arbeitszeitgesetz) sind während der Arbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen Ruhepausen einzuhalten, also Unterbrechungen der Arbeitszeit von bestimmter Dauer, die der Erholung dienen. Es muss sich um im Voraus festliegende Unterbrechungen der Arbeitszeit handeln, in denen der/die Arbeitnehmer(in) weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten hat. Der Kläger des vorliegenden Falls erhielt als Straßenbahnfahrer sogenannte tarifliche Lenkzeitunterbrechungen von mindestens

acht Minuten Dauer. Auch solche tariflich vereinbarten Kurzpausen sind, sofern sie die allgemeinen Anforderungen an eine Pause erfüllen, Ruhepausen im arbeitszeitrechtlichen Sinn. In einem Dienstplan vorgesehene Lenkzeitunterbrechungen erfüllen regelmäßig diese Anforderung (BAG, Urteil vom 13. Oktober 2009 – 9 AZR 139/08, BB 2010, 116).

Hinweis: Nach Anlage 5 § 1 Abs. 7 AVR sind im Caritasbereich ebenfalls Kurzpausen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.